

§ 2 B-VEXAT Anwendung von Bestimmungen der VEXAT

B-VEXAT - Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären samt dem Anhang über Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 186/2015, sind in den Dienststellen des Bundes mit Ausnahme von Betrieben des Bundes mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 1. 1. an die Stelle der Bestimmung, die entweder den Begriff „ASchG“ oder „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ enthält, die jeweils entsprechende Bestimmung des B-BSG,
 2. 2. im § 2 Abs. 2 an die Stelle des Klammerausdruckes „§ 2 Abs. 5 ASchG“ der Klammerausdruck „§ 2 Abs. 9 B-BSG“ und
 3. 3. an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.
2. (2) Verweise auf die VEXAT beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

In Kraft seit 27.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at